

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 62.

Donnerstag den 23. Mai

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 740. (2) Currende Nr. 8621.

des k. k. illyrischen Guberniums. Wegmauth = Certificate sind stämpelfrei. — Gemäß hohen Hofkammer = Decretes vom 3. März d. J., Zahl 3670, sind die obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreiung von der Wegmauth im Sinne des §. 81, Z. 34, des Stämpel = und Targesezes, stämpelfrei. — Welches zu Folge einer Eröffnung der vereinten k. k. Steyrisch = illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 29. v. M., Z. 3084, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 27. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 742. (2) Currende Nr. 9014.

des k. k. illyrischen Guberniums. Die Subarrendirungs = Contracte zur Militärverpflegung sind nach §. 96 des Stämpel = und Targesezes stämpelpflichtig. — Aus Anlaß einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten Anfrage, wie bezüglich der mehrerlei Leistungs = Bedingungen der Subarrendirungs = Contracte über die Militär = Verpflegung der §. 96 des neuen Stämpel = und Targesezes bei der Stämpfung dieser Verträge in Anwendung zu bringen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit dem hohen Decrete vom 19. März l. J., Z. 771¹/₅₂₇, ausgesprochen, daß die Militär = Subarrendirungs = Contracte, nachdem sie nachstehende Bestimmungen zum Gegenstände haben, als: a) Die Abgabe der für die Trup =

pen benötigten, im §. 1 derselben bezeichneten Natural = Verpflegungs = Erfordernisse um den im §. 10 bedungenen Preis; b) die im §. 3 bemerkte Naturalien = Abgabe für den Fall der Einberufung der Beurlaubten und der Ergänzung des bloß zeitweise restringirten Pferdestandes; c) die Zulässigkeit der Erhöhung oder der Verminderung um den vierten Theil (§. 4); d) die im §. 5 stipulirte Verpflichtung zur Haltung eines Reservevorrathes, und e) die im §. 7 stipulirte Verpflichtung zur Naturalien = Abgabe im Falle von Truppen und Durchmärschen, sich als solche Urkunden darstellen, in denen mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind, daher sich auch in diesem Falle gemäß des zweiten Absatzes des §. 96 des Stämpel = und Targesezes (§. 79 ital. Text) die Stämpelgebühr nach dem Sinne der einzelnen Geldbeträge richtet. — Hierauf ist der Gesamtwertb aller in den §§. 1, 3, 4, 5 und 7 des Subarrendirungs = Contractes bedungenen Subarrendirungs = Objecte, und zwar nach dem Maximum derselben der Stämpelbemessung zum Grunde zu legen. — Sollte in einem Subarrendirungs = Contracte eine der erwähnten Bestimmungen fehlen, so kann sie, wie sich von selbst versteht, bei der Stämpelbemessung nicht in Anschlag gebracht werden. — Welches zu Folge anher gemachter Eröffnung der Steyrisch = illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 15. d. M., Zahl 3690, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 739. (3)

Nr. 9713.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischenuberniums. — Die vom 15. August l. J. an durch acht Wochen zu Berlin Statt findende Industrie-Ausstellung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nach einer an die k. k. Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 16. l. M. ist es der Wunsch der königlich-preussischen Regierung, daß an der vom 15. August l. J. durch acht Wochen zu Berlin Statt findenden Industrie-Ausstellung auch die Gewerbetreibenden der nicht zum Zoll-Vereine gehörigen deutschen Staaten Theil nehmen mögen, da die Theilnahme an derlei Ausstellungen für die inländische Industrie nur förderlich, und den inländischen Gewerbetreibenden erwünscht seyn könnte. Die Kundmachung über die Bestimmungen, unter welchen die Ausstellung daselbst Statt hat, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. April 1844, 3. 12498, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und **Primör, k. k. Vice-Präsident.**

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

P u b l i c a n d u m.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins veranstaltet werde. — Indem Ich dieß hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache Ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen, in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind. — 1. Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an, acht Wochen hindurch Statt; die Einsen-

dung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen. — 2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereines dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das größte zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert, und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit, und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen. — 3. Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin Wohnhaften (siehe Nr. 6) haben sich, respective bei der landrätlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihm aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials, oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben. — 4. Die königliche Regierung ernannt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angabe ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben, Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit

nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der königlichen Regierung, als Vorsitzendem, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit es thunlich, dahin zu gehen ist, daß für jeden der Hauptfabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme. — 5. Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnismäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sey denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (siehe Nr. 10) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird; von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Commission zu übersenden ist; gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nr. 6) Nachricht zu geben. — 6. Für die Empfangnahme und Ausstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Beforgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte, wird unter dem Vorzuge eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt; diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen. — 7. Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem eben (Nr. 1) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6) gedachte Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin kostenfrei erfolgen. — 8. Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nr. 6) gegen Feuergefährlichkeit, überdieß sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. — Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen,

so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten. — 9. Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände, nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung, respective durch die Post oder Expedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabriks-Orte zurückgesendet. — Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen, und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann. — 10. Für den Besuch der Ausstellung wird ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fond, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkömmt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuergefährlichkeit (Nr. 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Uberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen, ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Commission (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbetreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seyen, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. — Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung gebracht

werden, findet nicht Statt. — Berlin den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwing.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 762. (2) Nr. 4105.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Dejak, Anna Vouk, und Mariana Ferjanzhizh, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Februar 1844 zu Gozhe, im Bezirke Wippach, verstorbenen Katharina v. Premerslein, geborne Jamschek, die Tagsagung auf den 17. Juni 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 4. Mai 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.
Z. 756. (2) Nr. 7752.

Bekanntgebung der Subarrendirungs-Behandlung zur Sicherstellung der Verpflegs-Artikel in der Quartierstation Krainburg, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844. — Die Subarrendirungs-Behandlung zur Sicherstellung der Verpflegsartikel in der Quartierstation Krainburg für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844, wird am 12. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Bezirkskanzlei zu Krainburg durch einen k. k. Kreiscommissär vorgenommen werden. — Der Bedarf besteht in täglich 4 Portionen Hafer, 4 Portionen Heu à 8 Pfd., 4 Portionen Streustroh à 3 Pfd. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Subarrendirungs-Behandlung eingeladen. — Kreisamt Laibach am 14. Mai 1844.

Z. 755. (2) Nr. 7752.

Zur Verpflegssicherstellung für das in Laibach und Concurrenz stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844, wird am 15. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande

mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche besteht beiläufig in täglich 143 Portionen Hafer, 30 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen Heu à 10 Pfd., 153 Portionen Streustroh à 3 Pfd.; vierteljährig 2000 Bund Betterstroh à 12 Pfd. — 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 200 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Erstehet aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend versmöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Angebote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4) Angebote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6) Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Gelderträgnisse entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Kurse oder auch fideijussorisch, zur k. k. Militär-Haupt-Magazinscasse alhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber an Behandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazinskanzlei eingeholt werden. — Wovon die Unternehmungslustigen Parteien verständigt werden. — Kreisamt Laibach am 14. Mai 1844.

Z. 754. (2) Nr. 5513/7762.

K u n d m a c h u n g.
Am 13. Juni 1844 Vor- und nöthigen

Falls auch Nachmittags werden auf der Glavarischen Armenfondsherrschaft Landspreis 400 östereicher Eimer, theils Eigenbau, und theils Schüttweine, von den Fehsungen der Jahre 1842 und 1843, im öffentlichen Versteigerungswege portbunweise im Preise von 1 fl. 20 kr. und 2 fl. 20 kr. pr. östereicher Eimer verkauft werden. — Dieser Umstand wird den Kauflustigen mit dem Besatze bekannt gemacht, daß sie zu obiger Licitation in die Amtskanzlei der Armenfondsherrschaft Landspreis eingeladen werden, wo die Weinqualitäten versucht, und die Versteigerungsbedingnisse eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 11. Mai 1844.

3. 770. (2) Nr. 3691.
K u n d m a c h u n g.

Ein ungenannter Wohlthäter ließ dem Kreisamte in Adelsberg 200 fl. einsenden, um davon 150 fl. unter jene 29 Hausbesitzer von Schwarzberg im Bezirke Wiprach, nach dem Mafe ihrer Noth zu vertheilen, welche am 2. April l. J. durch eine Feuersbrunst ihre Habe verloren haben; den Rest von 50 fl. aber für die Herstellung der dabei beschädigten Kirche zu verwenden. — Obgleich dieser edelgesinnte Geber nicht auf Dank Anspruch macht, kann man doch keinen Anstand nehmen, die Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung öffentlich auszusprechen. — K. K. Kreisamt Adelsberg den 13. Mai 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 725. (3) Nr. 4023|866.
K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Betterfordernissen für die steyr. = illir. Finanzwache.

Zur miethweisen Beistellung der für die steyr. = illyrische Finanzwache erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, haben die Lieferungslustigen ihre gehörig gestämpelten, schriftlichen versiegelten Offerte bis fünfzehnten Juni 1844 um 12 Uhr Mittags bei der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien zu überreichen. — In 34 Abtheilungen und für 199 Mann sind in Krain, im Neustädter und Laibacher Kreise die Bettgeräthe bis 1. November 1844 herzustellen. Der Bedarf für heiläufig 1901 Mann in allen Kreisen der Provinz in Steyermark und Illyrien jedoch ist überdieß an diesen Geräthschaften noch später, und zwar allmählich beizustellen, sobald die mit den einzelnen Parteien abgeschlossenen Verträge über die in den Stationen beigestellten Bettfour-

nituren ihr Ende erreichen, welches dem Lieferungslustigen von Zeit zu Zeit bekannt gegeben wird. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes können für sämtliche Kreise, oder auch nur für einen oder mehrere derselben gestellt werden. Anbote für eine mindere Beistellung als für einen Kreis werden nicht zugelassen. — Die näheren Bestimmungen, welche dem für die Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1. Der Unternehmer verbindet sich, die Betterfordernisse für die k. k. Finanzwache-Mannschaft im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachten Anzahl beizustellen. Welche Anzahl mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann mit Rücksicht auf die verheiratheten Individuen eintreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Abtheilungen, ihre Standorte, und die Stärke der Mannschaft für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2. Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind: a) Bettstätten von weichem Holze, einfache, jede für eine Person, welche 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn müssen. b) Strohsäcke von festem ungebleichtem Erlich, wovon jedes Stück $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und $1\frac{1}{2}$ Ell. breit seyn muß. c) Kopfpölster von festem ungebleichtem Zwilch, wovon jedes Stück $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Ellen breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpölster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — d) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stück in Verwendung stehen, und zum Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. e) Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Jede Sommerdecke muß $2\frac{3}{4}$ W. Ell. lang, $1\frac{1}{2}$ Ell. breit, und wenigstens $4\frac{1}{2}$ Pfd. schwer seyn. — Dieselben werden in den Sommermonaten zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich f) Winterdecken von

gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke muß wenigstens 8 bis 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis letzten Mai benützt. — Alle von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — Uebrigens wird gestattet, auch eiserne Bettstätten beizustellen, welche vollkommen entsprechen müssen, und wovon dem dießfälligen Anbote die Beschreibung beizulegen ist. — 3. Der Unternehmer hat die Betterfordernisse genau nach den Mustern der einzelnen Bestandtheile, welche bei dem Deconomate dieser Cameralgefällen-Verwaltung, und bei der Cameralbezirks-Verwaltung zu Raibach eingesehen werden können, zu liefern, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Muster von der besten Qualität der für das k. k. Militär zum Gebrauche vorgeschriebenen Betterfordernisse sind. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten, oder einzelnen Stücke ist, so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Abtheilungen, oder in der für dieselben angenommenen Anzahl der Mannschaft, — so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung erfordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4) Wird der systemisirte Stand der Mannschaft vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Section zwanzig Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rückfichtlich zweimonatlichen Frist ganz genau nach den oberwähnten Mustern herzustellen. — 5. Wenn wegen vorübergehenden Ereignissen ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche bereits beigestellt wurden, bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapitale und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Behntel des bedungenen ganzen Miethzinses für

die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. — Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hiebei die Mitsperre durch einen von der Cameralbezirks-Behörde zu bezeichnenden Beamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. — Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehendem Nichtgebrauche zurückgestellt werden, den achten Theil der nach Erforderniß abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginne eines jeden Monates sind die Betten mit gewechselt, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hiebei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. — 7. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werde. Die durch gewöhnliche Benützung entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer, die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu veräuten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängige, oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8 Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von den Finanzwach-Sections-Commandanten, oder dem hiezu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückwei-

fung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von denselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren einem das Sections-Commando, und dem andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatschätze zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten; jedoch mit dem Unterschiede, daß das Sections-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameralbezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Landes-Cameral-Verwaltung zu; gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9. Die von dem Unternehmer übernommene Miethen hat nach vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der von der competenten Behörde erteilten Bestätigung an gerechnet, in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an hat Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettfordernisse zu sorgen. — 10. Der Unternehmer hat in den Orten der Cameral-Bezirksbehörden, welche die öconomischen Geschäfte der Finanzwache leiten, dann in den Standorten der Sections- und Bezirksleiter Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten werden kann. — 11. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschätze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im 5. Absätze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung

des Unternehmers kommen, und unter der Mitsperre eines Gefällsbeamten zu halten sind. — 12. Die Auszahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigeestellten Bettvorräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet, und kann bei den Bezirksverwaltungsbeurtheilungen erfolgen. Ueber die contractsmäßig beigeestellten Bettfordernisse wird dem Unternehmer von dem Sections-Commandanten eine Empfangbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 13. Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 14. Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht in der bedingenen Art vollziehen; so ist die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigeestellten Bettfordernisse in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 15. Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 16. Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigelegt werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 17. Die höchste Miethen ist auf den Betrag von drei fünfzig Kreuzer C. M. für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatschatz als der Vortheilhafteste sich darstellt. — 18. In dem Angebote ist ferner entweder eine den zehnten

Theil desjenigen Betrages, der für die angebotenen Lieferungsobjecte an Miethe im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung bar, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, anzuschließen, welches Angeld dem Dfferenten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seinerzeit in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden wird. —

19. Der Unternehmer hat alle auf die Contractserrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 20. Die Dfferte, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Batterfordernissen für die steyrisch-illyrische Finanzwache“ zu versehen sind, müssen ausdrücklich die Erklärung enthalten, daß sich genau nach den vorausgegangenen Bedingungen gehalten werden wird; auch muß der angebotene Preis (täglicher Zins) bestimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Dffert, welches Nebenbedingungen enthält, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Uebrigens ist jedes schriftliche Dffert vom Dfferenten mit Namen, Charakter und Aufenthaltsort genau zu bezeichnen. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark u. Illyrien. Graz am 3. Mai 1844.

3. [746. (3) Nr. 4260] II.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Gefällen-Oberamte, zugleich Cameral-Bezirkscaffe Laibach, kömmt die Stelle eines Amtsdieners mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden Conv. Münze in Erledigung. — Diejenigen, welche diesen Posten, oder für den Fall der Vorrückung, der Posten eines Amtsdieners oder Hausknechtes mit dem Gehalte oder der Löhnung jährlicher zweihundert Gulden oder einhundert achtzig Gulden in Conv. Münze zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche, welche mit den Dienstdocumenten gehörig belegt seyn müssen, bis längstens 15. Juni d. J. beim k. k. Gefällen-Oberamte Laibach einzureichen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 14. Mai 1844.

3. 772. (2) Nr. 1408.

Bauversteigerung.

Am 30. Mai d. J. wird in den vormittägigen Amtsstunden eine Versteigerung der in

dem Amtsgebäude der hierortigen k. k. Polizeidirection pro 1844 zu vollführenden Bauarbeiten in ihrem Amislocale abgehalten, wozu Bauunternehmungslustige eingeladen werden.

— Die dießfälligen Arbeiten bestehen:

a) Maurerarbeit	16 fl.	2 fr.
b) Maurermaterialien	7 „	11 1/2 „
c) Zimmermannsarbeit	15 „	25 „
d) Zimmermannsmaterialien	9 „	29 „
e) Tischlerarbeit	47 „	38 „
f) Schlosserarbeit	4 „	40 „
g) Hafnerarbeit	15 „	— „

Von der k. k. Landesbaudirection. Laibach am 20. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 733. (2) Nr. 605.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Raushigh von Ledinze, in die executive Feilbietung der, dem Niklas Koppazh von Novavaß gehörigen, der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach sub Urb. Nr. 118/72 dienstbaren, auf 582 fl. geschätzten 1/3 Hube gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungstagsabgaben, nämlich der 18. Juni, 16. Juli und 20. August l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Novavaß Hs. Nr. 12 mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerte, bei der 3. aber auch unter diesem hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 12. Mai 1844.

3. 730. (2) Nr. 320.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 3. Mai 1844, Nr. 320, die executive Feilbietung der, dem Peter Sterk gehörigen Hube zu Döblitz, Rectf. Nr. 178, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. 1 unter Herrschaft Mötling, Plo. dem Andreas Göstel von Präribel schuldigen 70 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Mai, die zweite auf den 1. Juli und die dritte auf den 31. Juli 1844, jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Döblitz angeordnet worden, mit dem Beisatze, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 250 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Bedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 3. Mai 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 741. (1) Nr. 10689.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Schuljahres 1843/44 an sind nachbenannte Krainische Studentenstiftungen erledigt und zu besetzen, als: 1. Das von dem Priester Primus Debelack, errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 24 fl. 39 ¹/₄ kr. C. M. — Zum Genuße desselben ist berufen bloß ein studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, der solches auch, wenn er zum geistlichen Stand gelangen sollte, fortgenießen könnte. — Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2. Das von dem Pfarrvikar zu Kropp, Kasper Glavatic, errichtete Stipendium, im Jahresertrage von 35 fl. C. M. — Zum Genuße desselben sind bloß solche Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 3. Bei der vom gewesenen hiesigen Domprobst Georg Sölmayer errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 44 fl. 32 kr. C. M. — Durch die von Sr. fürstlichen Gnaden dem gegenwärtigen Herrn Fürstbischhof von Laibach, Anton Alois Wolf, laut Urkunde ddo. 1. Februar 1844 gemachte Zustimmung zu der Sölmayer'schen Stiftung ist dieser Stiftungsplatz vom 1. Februar 1844 an, im Jahresertrage um 26 fl. C. M. erhöht. — Hierauf haben Anspruch arme wohlgesittete Studenten aus Oberkrain. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Bei der von der Barbara Kazianer errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen Jahresertrage von 67 fl. 48 kr. C. M. — Zum Stiftungsgenuße sind arme Studierende berufen, die Musiker, und in der Musik gut unterrichtet, auch tauglich und Willens sind, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach auf dem Chor bei der Musik mitzuwirken. — Das Präsentationsrecht übt dieses Gubernium aus. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 5. Bei der von Andreas Krön errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen Jahresertrage von 32 fl. 43 kr. C. M. — Zum Stiftungsgenuße sind berufen, Studierende ad minimum Auditores Rhe-

toricae aus des Stifters Verwandtschaft, dann Laibacher, Krainburger oder Oberburger Bürger's-Söhne. — Das Präsentationsrecht übt der hiesige Stadtmagistrat aus. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 6. Die vom gewesenen Pfarrer zu Kofel, Lorenz Ratschky, errichteten zwei Studentenstipendien, jedes im dermaligen Jahresertrage von 36 fl. 57 kr. C. M. — Hierauf haben bloß Studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor jenen von der weiblichen Abstammenden haben. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kofel. — Diese Stipendien können von den deutschen Schulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden. — 7. Die von Andreas Schurbi errichtete Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 28 fl. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi hiezuhelfenden drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Waupetitsch im Bezirke Mürkendorf sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 8. Das vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skapin und Probst der Collegiatkirche zu Rudolphswerth, errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 52 fl. 24 kr. C. M. — Dieses ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben aus der Familie Gladich bestimmt, und es muß der Stiffling entweder in Graz oder in Wien studieren. — Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficienten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 9. Das vom Priester Joseph Wallitsch errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 60 fl. C. M. — Zum Genuße ist berufen: a) Ein studierender Jüngling aus des Stifters Verwandtschaft, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Wallitsch den Vorzug haben; in dessen Ermanglung b) ein armer Schüler aus der Pfarre Comigne oder heiligen Kreuz nächst Haidenschaft. — Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer von Comigne im Görzer Kreise zu. — Dieses Stipendium kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden. — 10. Das von

Aemtlliche Verlautbarungen.

Dem Laibacher Bürger Hans Jobst Weber errichtete Stipendium, im dormaligen Ertrage von 56 fl. 58¹/₄ kr. E. M. — Dieses ist bestimmt für einen armen, die 4. Grammatical-Glasse studierenden Laibacher Bürgersohn auf drei nachfolgende Jahre, nämlich bis zur Absolvierung der Rhetorik. — Das Vorschlagsrecht an den Stadtmagistrat gebührt der Stadtgemeinde neben denen Herren des äußeren Rathes, das Präsentationsrecht aber dem hiesigen Stadtmagistrate. — 11. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Flödnig, Andreas Weichsel, errichteten Stiftung ein Platz, im Jahresertrage von 50 fl. E. M. — Zum Genusse ist berufen ein studierender Jüngling aus der Weichsel- oder Gorianz'schen Verwandtschaft, in dessen Abgang aus dem Dorfe Oberseichting, bis er zu dem geistlichen Stande gelangt. — Das Verleihungsrecht übt dieses Subernium aus. — 12) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, im dormaligen Jahresertrage von 15 fl. 20 kr. — Dieses ist bestimmt für einen in der 2. Humanitätsclasse gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und ist der Genuß desselben daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. — Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte des Herrn von Weitenhiller in Wien, als dormaligem Präsentanten Johann Nischholzer in Laibach aus. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Subernial-Verlautbarung bis längstens 5. Juni l. J. bei diesem Subernium, und zwar jene, die sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besondern Präsentation unterliegt, einzureichen, und diese mit dem Lauffscheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-Beugnisse, sowie, da diese Stipendien nur wegen erfolgter Regulierung der krainischen und kärntnerischen Studentenstiftungen so spät zur Ausschreibung kommen, aber doch vom Beginne des laufenden Schuljahres verliehen und genossen werden, mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des vorigen Schuljahres 18⁴²/₄₃ und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft oder als Bürgersöhne ein Stipendium ansprechen, noch in ersterer Beziehung mit einem ordentlich belegten und bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum, in letzterer Beziehung mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 3. Mai 1844.

3. 778 (1)

Nr. 3025.

E r i n n e r u n g

an die Dienstherrn und Professionisten, in Ansehung der Verpflichtung zur Bezahlung der Spitalskosten für ihre Diensteute, Gesellen u. Lehrlinge. — In Folge der höchsten Hoffkanzleient-schließung vom 24. April 1834, 3. 6618, des hohen Sub. Decretes vom 22. Mai d. n. J., 3. 9839, dann der hohen Subernial-Verordnung vom 12. April l. J., 3. 5878, wird den Dienstgebern und Professionisten hiermit erinnert, daß sie für die in das hierortige Krankenhaus abgehenden Diensteute, Gesellen und Lehrlinge, wenn sie dieselben nach der Genesung nicht wieder im Dienste behalten wollen, für 14 Tage die Verpflegsgebühr mit täglichen 15 kr. vor-hinein, im entgegengesetzten Falle aber für die ganze Krankheitsdauer zu bezahlen verpflichtet sind, und daß der Magistrat für die Einbringung dieser Gebühren zu haften habe, sobald ohne vorhergegangene ordnungsmäßige 6 wö-chentliche Aufkündigung nicht mehr als drei Tage verstrichen sind, binnen welcher der Erkrankte aus dem letzten Dienste in das Krankenhaus gekommen ist.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Mai 1844.

3. 779. (1)

Nr. 1612.

K u n d m a c h u n g.

In Betreff der Wiedereröffnung der Sommer-Eisfahrten zwischen Salzburg und Bad-Gastein. — So wie im verfloffenen Jahre, so werden auch heuer, vom 20. Mai angefangen bis zur zweiten Hälfte des Monats September, Eisfahrten zwischen Salzburg und Bad-Gastein Statt finden, und zwar in folgender Art: Während der Monate Mai, Juni und September geht der Eilwagen wöchentlich dreimal, nämlich Montag und Donnerstag um 7 Uhr früh und am Samstag um 3 Uhr Nachmittags von Salzburg ab und langt am Montag und Donnerstag um 9 Uhr Abends, dann am Sonntag um 4 Uhr früh in Bad-Gastein an. Die Abfahrt von Gastein ist für diese Monate auf den Dienstag, Freitag und Sonntag gleichmäßig um 8 Uhr früh, und die Ankunft in Salzburg auf die nämlichen Tage um 10 Uhr Abends bestimmt. Während der beiden Monate Juli und August wird der Eilwagen täglich, und zwar von Salzburg um 7 Uhr und von Bad-Gastein um 8 Uhr früh abgehen und denselben Tag in Bad-Gastein um 9¹/₂, in Salzburg, um

10 Uhr Abends ankommen. — Zu diesen Eisfahrten wird ein viersitziger Wagen verwendet, und es ist überdies dem k. k. Postinspectorate in Salzburg und dem k. k. Postamte in Badgastein gestattet, in dem Falle, als sich, wenn der Eiswagen bereits besetzt ist, noch vier oder wenigstens drei Reisende für die ganze Tour melden, und die erforderlichen ärarischen Wagen vorhanden sind, eine Beikalesche in Verwendung zu bringen. — Hinsichtlich der Passagiergebühren und des Gepäcks werden die für diese Route seit den frühern Jahren geltenden Bestimmungen angewendet. — Das k. k. Postamt in Werfen ist zur unbedingten Aufnahme von Reisenden nach Gastein ermächtigt, wodurch den Reisenden, welche an Montagen und Donnerstagen mit dem Laibach, Salzburger Mallewagen nach Werfen kommen, der Vortheil zugewendet wird, daß sie daselbst auf eine Gelegenheit zur weiteren Reise nach Gastein rechnen können. — Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 17. Mai 1844.

Z. 771. (1)

Nr. 1028.

K u n d m a c h u n g.

Da die von dem hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathe dem supplicirenden Herrn Professor an der k. k. Josephs-Academie, Doctor Nagsky, übertragene Analyse des Mineral-Wassers und des Moorgrundes in dem Badesorte zu Topusco im 1. Banal-Gränz-Regimente, basirt auf die neuesten Prinzipien der Chemie, vor sich gegangen ist, wird das Resultat im Verfolge der Verlautbarung der Eröffnung der hiesigen Badesaison hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Das aus einem gemeinschaftlichen unterirdischen vulkanischen Herde entspringende Wasser der Mineralquellen enthält in 16 Unzen im wasserfreien Zustande folgende Bestandtheile:

Schwefelsaures Natron	o.	365.
Schwefelsaure Magnesia	o.	346.
Schwefelsaurer Kalk	o.	488.
Chlor. Magnesium	o.	264.
Kohlensaurer Kalk	l.	445.
Kohlensaure Magnesia	o.	403.
Kohlensaures Eisenoxidul	o.	021.
Kieselerde	o.	448.
Spuren von Thonerde, Extractivstoff		
zusammen	o.	070.

Summa

3820.

Grane. — Die Menge der feinen Kohlensäure be-

trägt in der erwähnten Wasser-Quantität 273 Wiener Kubikzoll oder 135 Grane. Der Schlamm der bezüglichen Bäder von schwarzbrauner Farbe enthält größtentheils schwefelsauren Kalk, kohlensauren Kalk, Kieselerde nebst bedeutenden Gehalt an Eisenoxyd mit geringen Mengen von phosphorsaurer Thonerde und Spuren von Mangan. Aus dem Schlammädern entwickelt sich nebst der Kohlensäure eine geringe Spur von Schwefelwasserstoff, welcher durch die theilweise Zersetzung der schwefelsauren Salze, in Berührung mit den organischen Substanzen entsteht. Dieses Mineralbad hat daher nach seinen Bestandtheilen und dem hohen Temperatur-Grad nach Verschiedenheit der Quellen von 33° R. bis 46° R., dann ärztlichen Erfahrungen Ähnlichkeit mit jenen zu Gastein, gehört zu den vorzüglichsten Thermen, und der Mineralschlamm rücksichtlich seiner Wirkungen zu den vorzüglichsten.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 736. (1)

Executive Licitation.

Von dem Ortsgerichte der Canonicats-Stifts-Herrschaft Peggau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Plomer, mit Bescheid vom 29. Februar 1844, Zahl 45, die executive Versteigerung der, wegen schuldigen 4000 fl. c. s. c., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, hieher sub Dom. Nr. 36, 36ja, 36jb dienstbaren Papierfabriksgebäude in Lungerau sub Cons. Nr. 8ja und 8jb, sammt Grundstücken und den zur Papiererzeugung complet vorhandenen Maschinen, nebst einer hydraulischen Presse auf 10000 Centner Kraft, bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar die erste auf den 11. April, die zweite auf den 11. Mai und die dritte auf den 13. Juni 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß, falls bei der ersten oder zweiten Licitation die auf 60695 fl. 10 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäten und Maschinen nicht wenigstens um den Schätzungswerth hiutangegeben, solche bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungswerthe dem Meistbieter zugeschlagen werden.

Die Licitationsbedingnisse können bei diesem Ortsgerichte eingesehen, oder hievon Abschriften genommen werden und wird nur noch bemerkt, daß jeder Anbietende vor dem Anbote

ein Badium von 6000 fl. G. M. entweder im
im Baren oder in 5% Metallik-Obligationen
der Licitations-Commission zu erlegen hat.

Das Fabriksgebäude liegt in einer der
reizendsten Gegenden Steyermarks, fest an der
Commerzialstraße von Wien nach Triest, etwas
über eine Stunde von Graz entfernt, ganz in
der Nähe der Mur und der Eisenbahn im Be-
zirke Peggau, Pfarr St. Stephan, Gegend
Lungereu, besteht aus dem Hauptfabriksge-
bäude mit einer Fronte von 21 Fenstern, 2
Stoß hoch, im modernen Style erbaut und
einem Nebengebäude, beide in vollkommen gu-
tem Bauzustande und in der Mitte von beiläu-
fig 4500 □ Klatzer dazu gehörigen Gründen.

Die Wasserkraft kann, wegen der günsti-
gen Lage jetzt schon mehr als hinreichend, nach
Belieben gesteigert werden.

Ortsgericht der Canonicsstiftsherrschaft
Peggau im Grazer Kreise am 29. Februar 1844.

„Nachdem auch bei der zweiten Feilbietung die
Realität um den Schätzungswerth nicht an
Mann gebracht wurde, so wird solche am 13.
Juni 1844 auch unter dem Schätzungswerthe
dem Bestbietenden zugeschlagen werden.“

3. 757. (1)

Convocation

nach dem verstorbenen Herrn Gregor Per-
ger, gewesenen Inhaber der vereinten Güter
zu Gutenbüchel, im Bezirke Schönstein, Eillier
Kreises.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Schön-
stein wird hiemit bekannt gemacht: Dieses Ge-
richt habe über die hochlandrechtliche Delegation
vom 3. Mai 1844, 3. 3283, die Convocations-
Tagssatzung nach dem Herrn Gregor Per-
ger, gewesenen Inhaber der vereinten Güter
zu Gutenbüchel, und vorherigem Handelsmann
zu Wollan, auf

den 25. Juni 1844

Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmit-
tags von 2 bis 6 Uhr in der Amtskanzlei der
Herrschaft Schönstein mit dem Anhange an-
geordnet, daß mit der Liquidation erforder-
lichen Falls auch in den darauf folgenden Ta-
gen fortgefahren werden wird.

Es werden daher alle Tene, welche an
diesen Verlaß einen Anspruch zu machen ge-
denken, oder hiezu schulden, aufgefordert, ihre
Forderungen und Schulden so gewiß bei obiger
Tagssatzung anzumelden und zu erweisen, widri-
gens dieselben, und zwar die Gläubiger, die
Folgen des 814. §. des allgem. b. G. B.,

die Schuldner aber die Einklagung der Ver-
lactiven zu gewärtigen hätten.

Delegirtes Ortsgericht der Herrschaft
Schönstein, Eillier Kreises, am 14. Mai 1844.

3. 760. (1)

Nro. 940.

Edict.

Von dem Bez. Gerichte Gottschee wird hier-
mit allgemein bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Herrn Johann Köstler von Ortenegg,
in die Reaffirmirung der bereits mit Bescheide
vom 21. März 1843, Nr. 630 bewilligten, un-
term 24. April 1834, Nr. 1218 aber wieder sy-
stirten executiven Feilbietung der dem Mathias
Vetsche gehörigen, in Messelthal sub Nr. 23 gelege-
nen, auf 600 fl. G. M. geschätzten ¼ Urb. Hube
sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, so wie
der gepfändeten, auf 81 fl. geschätzten Fabrenisse, we-
gen schuldigen 302 fl. 24 kr. G. M. c. s. c. ge-
wiltiget, und zu deren Vornahme die Tagssatzten
auf den 4. Juni, 4. Juli und 3. August 1844, um
10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem
Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität
und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbie-
tungstagsatzung nur um oder über den gerichtlich
erhobenen Schätzungswerth, bei der letzten aber auch
unter demselben, letztere insbesondere aber nur ge-
gen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben
werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und
Feilbietungsbedingnisse können hiergerichtes einge-
sehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 23. April 1844.

3. 766. (1)

Nr. 705.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg
wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Helena
Bisil, geborne Lauratsch, und Mathias Lauratsch
von Moräutsch, um Einberufung und schinige
Todeserklärung ihres vor 30 Jahren von Moräutsch,
als seinem Geburtsorte, zu französischen Mil-
tär-diensten abgestellten und seit dem gänzlich verschol-
lenen Bruders Johann Lauratsch gebeten. Da man
nun hierüber den Barthelma Kneß von Tersen zum
Curator dieses Johann Lauratsch aufgestellt hat;
so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zu-
gleich aber auch derselbe oder seine Erben oder
Gessionatren mittelst gegenwärtigen Edicts derge-
stalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor
diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich
legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Jo-
hann Lauratsch für todt erklärt und das im Depo-
sito des k. k. Tribunals zu Venedig erliegende
Vermdgen, respect. Erbschaft nach Lukas Rogel,
von 181 Lire 27 Cent., seinen hierorts bekannten
und sich legitimirenden Erben eingantwortet wer-
den wird.

R. R. Bezirksgericht Wartenberg am 9.
Mai 1844.